

Studienbüro

Az. 4.1-6032.19

Laufende Nr. / Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
8 / 2024	1 – 4	SB – 4.1-6032.19

Amtsblatt

der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung Studienbüro der Zentralen Hochschulverwaltung, Dürrenhofstraße 6, 90489 Nürnberg

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Studienbüro

Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: ohm-spo@th-nuernberg.de

**10. Satzung zur Änderung
der
Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnik
(SPO B-EGT)
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm**

vom 20. Februar 2024

Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderungen

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Energie- und Gebäudetechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 2. Juli 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2009, lfd. Nr. 18; www.th-nuernberg.de), die zuletzt mit Satzung vom 17. Juli 2023 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2023 lfd. Nr. 25; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Einleitungsformel erhält folgende neue Fassung:

„Auf Grund von

- Art. 9 Satz 1 und Satz 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 4 Satz 1, Satz 3, Art. 96 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 251) und durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 455) geändert worden ist,

erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:“

2. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Vorpraktikum

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiengangs ist auch der Nachweis eines einschlägigen Vorpraktikums von mindestens acht Wochen Dauer in Vollzeit. ²Das Vorpraktikum soll vor Beginn des Studiums durchgeführt werden, muss jedoch spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters nachgewiesen werden. ³Die Beauftragte oder der Beauftragte für das Vorpraktikum kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn dieser Termin aufgrund von Krankheit oder anderen nicht durch die betreffende Studienbewerberin oder den betreffenden Studienbewerber zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann.
- (2) Ziele, Inhalte und erforderliche Nachweise zum Vorpraktikum sind in einer gesondert herausgegebenen Richtlinie der Fakultät Maschinenbau und Versorgungstechnik festgelegt.

(3) ¹Das Vorpraktikum kann ganz oder teilweise angerechnet werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vor Aufnahme des Studiums

1. eine fachpraktische Ausbildung im technischen Zweig von Fach- oder Berufsoberschulen einschließlich der Ausbildungsrichtung **Agrarwirtschaft** abgeschlossen haben oder
2. eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung oder eine einschlägige, mindestens sechsmonatige überwiegend zusammenhängende praktische berufliche Tätigkeit nachweisen oder
3. ein Studium mit vertiefter Praxis oder ein Verbundstudium mit einer regulären Berufsausbildung in einem Unternehmen durchführen.

²Über die Anrechenbarkeit und deren Umfang entscheidet die nach § 10 zuständige Prüfungskommission unter Beachtung von § 31 ASPO.“

3. § 4 Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern (Semester, in denen der Studierende entsprechend der erbrachten Leistungen studiert); es gliedert sich hierbei in zwei Studienabschnitte.“

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„¹Sind die 60 Leistungspunkte aus den ersten beiden Semestern nach drei Fachsemestern noch nicht erreicht, gelten die noch nicht erstmals abgelegten Prüfungsleistungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ²Als Fachsemester im Sinne des Satzes 1 gilt die Anzahl der Zeitsemester, die die oder der Studierende in einem Studiengang studiert.“

5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert: In der Tabelle zum 2. Studienabschnitt wird Zeile 20 „20 Gebäudeautomation“ wie folgt neu gefasst:

”

20	Gebäudeautomation	5	5	Su, Pr	Ja ²⁾	Koll. m. VB ⁵⁾	TN
----	-------------------	---	---	--------	------------------	---------------------------	----

“

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle ab dem Sommersemester 2024 für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs Energie- und Gebäudetechnik.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 20. Februar 2024 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Februar 2024.

Nürnberg, den 26. Februar 2024

Prof. Dr. Niels Oberbeck

Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2024, lfd. Nr. 8; www.th-nuern-berg.de veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 28. Februar 2024 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.